

Schutz- und Hygienekonzept der Städt. Sing- und Musikschule München

Stand: 16.09.2020

Grundlage ist die **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sowie die Rahmenhygienepläne **Kulturelle Veranstaltungen und Proben** sowie **Chorgesang im Bereich der Laienmusik** der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung.

I. Gebäudezutritt, Zutrittsverbot, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maskenpflicht, Unterrichtsdurchführung, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Das Hygienekonzept der allgemeinbildenden Schule ist vorrangig gültig.
- Zuschauer*innen sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt. Insbesondere dürfen Eltern, die Kinder zu den Angeboten bringen, das Schulgelände nicht betreten.
- Personen mit COVID-19-typischen Symptomen oder mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie für Personen, die den Quarantäne-Bestimmungen wegen eines zurückliegenden Aufenthalts in einem Risikogebiet unterliegen ist das Betreten von Schulen untersagt.
- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen zwei Personen die den Kontaktbeschränkungen unterliegen, also z.B. nicht aus dem gleichen Hausstand kommen muss jederzeit zwingend eingehalten werden.
- Außerhalb der jeweiligen Aktivität (Unterricht etc.), bei der die **Mund-Nasen-Bedeckung** abgenommen werden kann, wenn die Teilnehmer ihren Platz eingenommen haben und der Mindestabstand gewahrt ist, besteht in den Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
- Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum** nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. **Jeglicher Körperkontakt** (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht, Herumreichen von Gegenständen) **ist untersagt**.
- WC-Anlagen** können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten/Schulen nicht zu Wartezeiten kommt.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, die in den Hygienekonzepten genannte **Lüftungskonzepte** zwingend einzuhalten:
 - Chorproben und Musikunterricht: 10 Minuten Quer-/Stoßlüften nach 20 Minuten Probe
 - alle anderen Raumnutzungen: mindestens 5 Minuten Quer-/Stoßlüften alle 45 Minuten
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, die **häufig/Intensiv berührten Kontaktflächen in den Räumlichkeiten, insbesondere Tischflächen, Stühle, Tür- und Fenstergriffe oder Schalter zu reinigen**. Eine Desinfektion ist nicht notwendig. Für die Reinigung sind am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher geeignet, mit denen die genannten Oberflächen abgewischt werden.

- Die **Höchsteilnehmer*innenanzahl** in einem Raum bemisst sich an der Einhaltungspflicht des jeweiligen Mindestabstands.
- **Bei Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang ist auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zu achten.** Wo **Schutzwände** zur Verfügung stehen ist die Nutzung verpflichtend. Ggf. kann es aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs für den Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang zu einem Unterrichtszimmertausch kommen. Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer*innen möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Im **Klavierunterricht** ist die Tastatur durch sparsames Abwischen mit einem Tuch durch die Lehrkraft nach jedem Schüler*innenwechsel zu reinigen.
- Beim Unterricht mit **Zupfinstrumenten** (Hackbrett, Gitarren, Zither, Harfe, etc.) ist das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht verpflichtend, sofern **stationäre Instrumente** benutzt werden.
- Das **Einstimmen von Instrumenten** der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- **Reinigung von stationären Instrumenten** nach jedem*r Schüler*in ist durch die Lehrkraft durchzuführen.
- **Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen durch die Lehrkraft der Städt. Sing- und Musikschule.**
- **Verweisung nicht einsichtiger Schüler*innen und Eltern** durch Ausübung des Hausrechts
- **Die Lehrkräfte dokumentieren etwaige Infektionsketten in der Anwesenheitsliste** durch folgende Einträge: Unterrichtstag, Uhrzeit, Raum, Schüler*innen-Name und Telefonnummer. Die Anwesenheitslisten sind am Ende jeder Woche vollständig und von der Lehrkraft unterschrieben per Mail an musikschule@muenchen.de zu schicken.

II. Beratungs- und Informationswege:

- **Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das zuständige Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.**
- Der **Kontakt zur Schulleitung und Verwaltung** erfolgt ausschließlich durch Telefon oder E-Mail. Zutritt in die Räumlichkeiten nur nach vorheriger Terminabsprache.

III. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- Maßnahmen zur Einhaltung des **Mindestabstands unter den Mitarbeiter*innen**
- Einrichtung von **überschneidungsfreien Personal- und Schülerwechselzeiten** in Unterrichtsräumen,

Die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) wird hingewiesen.

IV. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich fixiert und kann auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorgezeigt werden. Es ist in der Musikschule in digitaler, nicht veränderlicher Form hinterlegt.